

Bezirksregierung Köln

**Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln**



4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. RR 135/2016

Tischvorlage
für die 11. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 09. Dezember 2016

TOP 15 g) Anfrage Bündnis 90/ DIE GRÜNEN - Fraktion
Behebung des Vollzugsdefizits an den
Wasserkraftanlagen an der Agger in
Engelskirchen

Rechtsgrundlage: §12 (2) der Geschäftsordnung RR

BerichterstellerIn: Frau Klein, Dez. 54, Tel.: 0221/ 147- 4660

Inhalt: Beantwortung der Bezirksregierung

Anlage(n): 1. Anfrage Bündnis 90/ DIE GRÜNEN- Fraktion
 2. Erlass des MKULNV NRW vom 07.11.2016

Der Regionalrat nimmt die Beantwortung der Bezirksregierung Köln zur Kenntnis.

Drucksache Nr. RR 135/2016	
TOP 15 g)	Seite
Behebung des Vollzugsdefizits an den Wasserkraftanlagen an der Agger in Engelskirchen	2

Antworten der Bezirksregierung

Zu Frage 1 und 2:

Die Betreiber aller Talsperren im Regierungsbezirk Köln sind von der Bezirksregierung Köln als Obere Wasserbehörde aufgefordert worden, eine sogenannte vertiefte Überprüfung für alle Anlagenteile der Talsperre durchzuführen. Die Umsetzung ist in der Praxis unterschiedlich weit fortgeschritten. Die von den Betreibern vorzulegenden Nachweise sind sehr umfangreich und komplex. Zur Prüfung dieser Berechnungen hat die Obere Wasserbehörde auch externe Gutachter beauftragt. Es ist absehbar, dass die vertiefte Überprüfung nicht bei allen Talsperren vollständig bis zum Jahresende abgeschlossen werden kann. Wenn keine akute Beeinträchtigung der Sicherheit durch den Betrieb der Anlagen besteht, fehlt der Oberen Wasserbehörde die rechtliche Eingriffsgrundlage, weitergehende Anordnungen zu treffen.

Es ist nicht auszuschließen, dass als Ergebnis der vertieften Überprüfung teilweise umfangreiche Sanierungsmaßnahmen durch die Betreiber an den Anlagen erforderlich werden könnten. Im Einzelfall wird zu entscheiden sein, ob mit der Sanierungsmaßnahme die wesentliche Umgestaltung des Gewässers oder seines Ufers einhergeht. In einem solchen Fall wäre dann ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz notwendig. Im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens ist von der Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob alle rechtlichen Anforderungen an die Talsperre vom Betreiber erfüllt werden. In diesem Zuge sind auch die Anforderungen hinsichtlich der Mindestwasserführung (§ 33 WHG), der Durchgängigkeit (§ 34 WHG) sowie weitere Schutzmaßnahmen zugunsten der Fischpopulation beim Betrieb von Wasserkraftanlagen (§ 35 WHG) zu erfüllen. Von den Betreibern sind dann die fachlichen Grundlagen zur Umsetzung dieser Anforderungen zu erarbeiten.

Dieses Vorgehen stellt sicher, dass sowohl die Anforderungen aus der laufenden vertieften Überprüfung als auch der ökologischen Anforderungen nach WHG zeitlich in einem Verfahren zusammengeführt werden, so dass ein Betreiber auch eine wirtschaftliche Prüfung zur Rentabilität der Wasserkraftanlagen durchführen kann. (s. dazu auch beiliegenden Erlass des MKULNV vom 07.11.2016, Az IV-6 012 010 an den Oberbergischen Kreis)

Drucksache Nr. RR 135/2016	
TOP 15 g)	Seite
Behebung des Vollzugsdefizits an den Wasserkraftanlagen an der Agger in Engelskirchen	3

Zu Frage 3:

Nach dem Erlass des Landesumweltministeriums vom 09.09.2014 werden an Standorten mit bestehenden Wasserkraftanlagen in Zielartengewässern für diadrome Fische (Aal, Lachs) die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit mit einer Höhe von bis zu 80 % gefördert (bis 2018 – anschließend bis 2021 mit einer Höhe von bis zu 70%). Standorte mit bestehenden Wasserkraftanlagen im Übrigen können derzeit bis zu 50% gefördert werden (bis 2018 anschließend bis 2021 mit einer Höhe von bis zu 40%). Allerdings sind derzeit meine Möglichkeiten zur Förderung aufgrund des Verbots der Doppelförderung (keine Förderung bei Inanspruchnahme der Mehrvergütung gemäß EEG) und der de-minimis-Regelung für private Zuwendungsempfänger (maximale Förderung in Höhe von 200.000 €) eingeschränkt.

Die Ablösung von Wasserrechten an bestehenden Wasserkraftanlagen, soweit diese nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können und ein hohes Landesinteresse an der Herstellung der vollen Durchgängigkeit besteht, können in einer Höhe von bis zu 80% gefördert werden.

Zu Frage 4:

Die Anforderungen an die Durchgängigkeit nach WHG sind vom Betreiber der jeweiligen Anlage zu erfüllen. Er trägt die Kosten der Maßnahmen, soweit er nicht Zuwendungen erhält.

Zu Frage 5:

In der Antwort zu Frage 1 und 2 ist die verwaltungsintern abgestimmte Vorgehensweise beschrieben. Durch die Erweiterung der Ziele 129 und 130 des Regionalplans ist nach meiner Auffassung keine zeitliche Beschleunigung der Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit zu erreichen.

Drucksache Nr. RR 135/2016

Anlage



DIE GRÜNEN im Regionalrat Köln

**An den Vorsitzenden
des Regionalrates Köln
Herrn Rainer Deppe
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln**

Bezirksregierung, Z 10, Raum 28
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Tel: 0221-9912266
Fax: 0221-9912267
gruene.regionalrat-koeln@gmx.de
www.gruene-regionalrat-koeln.de
Bürozeiten:
Mittwoch und Freitag, 8.00-12.00 Uhr

Köln, den 25.11..2016

11. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 9.12.2016

hier: Anfrage gem. § 12 der Geschäftsordnung des Regionalrates Köln

Sehr geehrter Herr Deppe,

wir bitten Sie, die folgende Anfrage in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Regionalrates am 23. September 2016 aufzunehmen.

Behebung des Vollzugsdefizits an den Wasserkraftanlagen an der Agger in Engelskirchen?

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen informiert auf seiner Homepage zum Thema Wasserkraft:

„Nach den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) müssen alle Gewässer renaturiert und ihre Durchgängigkeit muss soweit wie möglich wieder hergestellt werden. Es geht um die Artenvielfalt von Fischen und darum, wieder ausreichend lange, frei fließende Bäche und Flüsse zu haben, so dass dort die typische Flora und Fauna den notwendigen Lebensraum findet.

Bei der Nutzung der Wasserkraft schreibt das Gesetz die Wiederherstellung der Durchgängigkeit und die Einhaltung einer Mindestwasserführung vor (§§ 33 – 35 Wasserhaushaltsgesetz).“

An den Wasserkraftanlagen in Engelskirchen besteht keine Durchgängigkeit. Im geltenden Bewirtschaftungsplan NRW 2016 – 2021 ist die Durchgängigkeit festgelegt. In dem aus dem Bewirtschaftungsplan / Maßnahmenprogramm abgeleiteten Steckbrief Sieg des MKULNV NRW von 12/2015 für die Obere Agger (S. 76) heißt es:

„Die Bemühungen um die Durchgängigkeit sind in diesem Planungszeitraum noch nicht weit fortgeschritten. Die Vielzahl der Querbauwerke – gerade der im Hauptgewässer Agger zusätzlich mit Wasserkraftnutzung belegten Wehre – gestaltet die Erreichung der Zielsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) hinsichtlich der Durchgängigkeit als äußerst schwierig, hier sind weitere konzeptionelle Überlegungen vordringlich.“

Gleichzeitig verlangt die obere Wasserbehörde von den Wasserkraftbetreibern bis Ende 2016 für die Sicherheit der einzelnen WKA mit ihren Talsperren (Stauanlagen) „vertiefte Untersuchungen“ zu Hydrologie, Hydraulik, Standfestigkeit und Betrieb / Betriebsanlagen. Es wird mit hohen Investitionssummen gerechnet. Sollten die Berichte zum verlangten Termin Ende 2016 nicht vorliegen, dann werden die entsprechenden Anlagen / Talsperren unter der Einstufung „erheblicher Mangel“ geführt.

Am 31. 7. 2012 informierte die obere Wasserbehörde den damaligen Betreiber der Engelskirchener WKA, die Agger-Kette GmbH & Co. KG, dass sie die Durchgängigkeit im Rahmen von Mindestanforderungen herstellen müsse. Für diese Maßnahmen wurde auf das Handbuch Querbauwerke verwiesen. Gleichzeitig erging die Bitte, diese Maßnahmen im Rahmen der anstehenden Sanierung der Bauwerke zu berücksichtigen und sich frühzeitig mit der oberen Wasserbehörde abzustimmen.

Der neue Betreiber der Anlagen Ehreshoven I und II, Ohl-Grünscheid und Wiehlmünden, die Aggerkraftwerke GmbH & Co. KG, hat sich gegenüber der oberen Wasserbehörde im August 2014 klar positioniert. Als Inhaber alter Rechte sieht er sich nicht in der Pflicht, für Durchgängigkeitsmaßnahmen zu sorgen. Er verlangt in diesem Zusammenhang Entschädigungen für dafür benötigte Wassermengen, falls die Durchgängigkeit von Anderen hergestellt würde. Außerdem weist er darauf hin, dass der Ertrag des erwirtschafteten Stroms gerade einmal für die Sanierungsmaßnahmen, auf keinen Fall aber für die Durchgängigkeitsmaßnahmen, reichen würde.

Die fehlende Festlegung der Mindestwasserführung hat insbesondere für das alte Aggerbett fatale Folgen. Die Durchgängigkeit der Agger endet im alten Aggerbett (Ausleitungsstrecke) am Wehr Ehreshoven I. Diese 2,56 km lange Strecke ist vom Land NRW als Zielartengewässer für Lachs und Aal und im Umsetzungsfahrplan als Strahlursprung festgelegt. Wenn genügend Wasser vorhanden ist, laichen hier die Lachse und das Gewässer wird zum Jungfischhabitat. Es gibt aber keine festgelegte Mindestwasserführung sondern lediglich eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Aggerkraftwerke GmbH & Co. KG und dem Aggerverband für die Gewährleistung von 500 Litern pro Sekunde aus dem darüber liegenden Stau Ehreshoven I. Diese Wassermenge war Voraussetzung für die Betriebsgenehmigung des Klärwerks Engelskirchen, das die alte Agger als Vorfluter nutzt. Aus gewässerökologischer Sicht wären mindestens 1000 Litern pro Sekunde notwendig.

Der Rat der Gemeinde Engelskirchen hat in seiner Sitzung am 9. 4. 2014 die Bezirksregierung aufgefordert, „endlich dafür Sorge zu tragen, dass das Laichhabitat für den Lachs im alten Aggerbett ... durch eine Mindestwasserführung in seiner Funktion gesichert ist“. Der Umweltausschuss des Oberberbergischen Kreises hat sie in seiner Sitzung am 19. 5. 2016 ebenfalls aufgefordert, die erforderliche Mindestwassermenge zu gewährleisten.

Wir fragen daher die Bezirksregierung:

1. Wie betreibt die obere Wasserbehörde den Gesetzesvollzug hinsichtlich der Durchgängigkeit und der Mindestwasserführung an den einzelnen Engelskirchener WKA? Wann wird das Vollzugsdefizit aufgehoben worden sein?
2. Welche Ergebnisse hat die in 2012 von der Bezirksregierung Köln eingeforderte Abstimmung der WKA-Betreiber mit ihr hinsichtlich der Berücksichtigung der Durchgängigkeitsmaßnahmen bei den anstehenden Sanierungsmaßnahmen an den Engelskirchener WKA gebracht?

3. Welche Fördermaßnahmen kämen für die Engelskirchener WKA-Betreiber zur Herstellung der Durchgängigkeit in Frage?
4. Wer käme sonst als Maßnahmenträger für die Durchgängigkeit in Frage? Wer trägt die Kosten?
5. Ist eine Erweiterung der Ziele 129 und 130 des Regionalplans Teilabschnitt Region Köln (s.u.) sinnvoll, um die Herstellung der Durchgängigkeit zu beschleunigen?

Ziel 129

Im BSN „Agger-Stausee Ehreshoven II“ (74008-2297) in der Gemeinde Engelskirchen (Oberbergischer Kreis) soll das Staugewässer mit den angrenzenden Flächen als überregional bedeutsamer Überwinterungsplatz und Rastbiotop für zahlreiche gefährdete Wasservogelarten sowie als Lebensraum für Amphibien und Eisvogel sowie Wasseramsel erhalten und entwickelt werden. Der unverbaute Aggerabschnitt soll auch zur Hochwasserretention erhalten und entwickelt werden. Der im nördlichen Teil des BSN gelegene Biotopkomplex bestehend aus einem ehemaligen Erzbergwerksgelände mit Kleingewässern und einem Bachtal soll geschützt und erhalten werden.

Ziel 130

Im BSN „Aggereinlauf mit Stausee bei Engelskirchen-Ohl“ (74008-2298) in der Gemeinde Engelskirchen (Oberbergischer Kreis) soll die Funktion der Wasserflächen und der Uferpartien als Brut- und Überwinterungsplatz für Wasser- und Watvögel gesichert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Beu, Fraktionsvorsitzender DIE GRÜNEN im Regionalrat Köln

Manfred Waddey, Fraktionsmitglied

f.d.R.:

Antje Schäfer-Hendricks, Geschäftsführung DIE GRÜNEN im Regionalrat Köln





Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An den
Oberbergischen Kreis
Der Landrat - Umweltamt
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Über die
Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde

7.11.2016
Seite 1 von 3

Aktenzeichen IV-6 012 010
bei Antwort bitte angeben

Telefon: 0211 4566-228
Telefax: 0211 4566-
detlev.ingendahl@mkulnv.nrw.
de

Stau- und Wasserkraftanlagen in Agger und Wiehl

Sehr geehrter Herr Dickschen,

in Ihrem Schreiben an mein Haus vom 30.05.2016 geben Sie den Stand der Beratungen im Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherfragen (AULV) des oberbergischen Kreistages zu den Stau- und Wasserkraftanlagen in Agger und Wiehl wieder. Der Ausschuss setzt sich dafür ein, die nach § 33 vorgeschriebene Mindestwasserführung in der Aggerstaukette zu gewährleisten, damit ein möglicher Schaden für die Gewässerökologie abgewendet werden kann.

Das Ministerium begrüßt den Einsatz des Oberbergischen Kreises und seiner politischen Gremien für die Gewässerökologie und die zum Ausdruck gebrachten Anstrengungen für den guten ökologischen Zustand der Fließgewässer.

Im Falle der Stauanlagen in der Agger, als auch der Wiehltalsperre und der Biebersteiner Stausee, die als Talsperren gelten, liegt die Zuständigkeit bei der Bezirksregierung Köln. In den Beratungen des ALUV wurde die Frage eines wiederholt beobachteten Schwallbetriebes thematisiert, und die obere Wasserbehörde aufgefordert, die Einhaltung der nach § 33 WHG vorgeschriebenen Mindestwassermenge sicherzustellen, bzw. die Einstellung eines Schwallbetriebs zu veranlassen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Die obere Wasserbehörde hat die Betreiber aller Talsperren im Jahr 2014 aufgefordert, eine vertiefte Überprüfung der Stauanlagen nach den Anforderungen der DIN 19700 vorzunehmen. Diese ist bis Ende 2016 abzuschließen. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszuschließen, dass als Ergebnis der vertieften Überprüfung teilweise umfangreiche Sanierungsmaßnahmen durch die Inhaber und Betreiber der Anlagen erforderlich werden könnten. Beispielsweise kann es sich dabei um die Erhöhung von seitlichen Stauhaltungsdämmen und Wehranlagen hinsichtlich Stahlwasserbau und Beton handeln.

Im Rahmen der in einem solchen Falle notwendigen Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren sind den Betreibern auch die Anforderungen nach den § 33-35 WHG aufzugeben. Dazu müssen zunächst durch den Betreiber die fachlichen Grundlagen für die Festlegung der Mindestwasserführung erarbeitet und die möglichen ökologischen Auswirkungen seiner Anlage untersucht werden.

Dieses Vorgehen stellt sicher, dass sowohl die Anforderungen aus der laufenden vertieften Überprüfung, als auch der ökologischen Anforderungen nach WHG zeitlich in einem Verfahren zusammengeführt werden, so dass ein Betreiber eine wirtschaftliche Prüfung, ob sich die Weiterführung des Betriebs in Anbetracht der zu erfüllenden Anforderungen an die Standsicherheit sowie der auch zu erfüllenden ökologischen Anforderungen rechnet, durchführen kann.

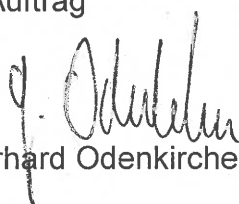
In einem Planfeststellungsverfahren, das durch die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Standsicherheit erforderlich wird, sind alle Belange durch die zuständige Wasserbehörde abzuwägen und damit auch die ökologischen Belange zu betrachten und zu lösen. Diese zeitlich abgestimmte Vorgehensweise ist am besten geeignet, die an den Anlagen der Aggerstaukette auftretenden anlagentechnischen und ökologischen Defizite zu ermitteln, und ein tragfähiges Sanierungskonzept zu erarbeiten.

Ich gehe davon aus, dass, entsprechend der gewählten Fristsetzung durch die Bezirksregierung Köln, eine zeitnahe Bearbeitung dieser Fragen durch die Betreiber erfolgen wird.



Ich habe die Bezirksregierung Köln gebeten, mir über den Fortgang in der Angelegenheit im neuen Jahr 2017 zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Gerhard Odenkirchen)